jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/1/26 6Ob620/82, 6Ob13/84, 2Ob96/16f, 2Ob8/17s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.01.1984

Norm

ABGB §785
ABGB §794

Rechtssatz

Einer Anpassung an die sich seit der Übergabe geänderten Verhältnisse darf nur die für den Übergabszeitpunkt ermittelte Geschenkquote unterzogen werden.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 620/82
  Entscheidungstext OGH 26.01.1984 6 Ob 620/82
- 6 Ob 13/84
  Entscheidungstext OGH 12.07.1984 6 Ob 13/84
- 2 Ob 96/16f
  Entscheidungstext OGH 23.02.2017 2 Ob 96/16f
  Auch; Beisatz: Dazu ist der Anteil, den der Wert der übernommenen Verpflichtungen am Wert des Geschenks ? jeweils im Zeitpunkt der Übergabe ? hatte, zu ermitteln. Aus dem so bestimmten geschenkten Anteil und dem Wert der zugewendeten Sache im Zeitpunkt des Erbanfalls ergibt sich der für die Berechnung des Schenkungspflichtteils heranzuziehende Betrag. (T1)
  Beisatz: Es werden nicht die erbrachten Leistungen aufgewertet. (T2)
- 2 Ob 8/17s
  Entscheidungstext OGH 30.01.2018 2 Ob 8/17s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0012961

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.03.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at